



## Schulordnung Blockflötenklasse

1. Die Blockflötenklasse erfolgt in Kooperation mit den jeweiligen Grundschulen und findet in deren Räumlichkeiten, möglichst integriert in den Vormittagsunterricht, statt.
2. Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten die Gebührenordnung und die sonstigen Bedingungen der Musikschule.
3. Eine Neuanschreibung kann innerhalb einer Probezeit von 4 Wochen nach Unterrichtsbeginn gekündigt werden. Danach kann die Abmeldung eines Schülers erst wieder auf Schuljahresende (31. August) erfolgen. Sie ist spätestens 4 Wochen vorher bei der Schulleitung schriftlich einzureichen. Gleichzeitig ist die jeweilige Lehrkraft zu verständigen. Außerhalb der genannten Termine sind Abmeldungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Schulleitung und unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist auf Monatsende möglich.
4. Während der Ferien und unterrichtsfreien Tagen der örtlichen allgemeinbildenden Schulen ruht auch der Unterrichtsbetrieb der Musikschule.
5. Das Schulgeld ist auch während der Ferien zu entrichten.
6. Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel werden von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Schüler beschafft. Vor einer Anschaffung empfiehlt es sich, den Rat des jeweiligen Lehrers der Musikschule einzuholen.
7. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten tragen für regelmäßigen Unterrichtsbesuch Sorge und werden die Schüler zum gründlichen und regelmäßigen Üben anhalten.